

Dieses Blatt
erscheint täglich
Abends und ist
durch alle Post-
anstalten des In-
und Auslandes zu
beziehen.

Dresdner Journal,

Preis für
das Vierteljahr
1¼ Thlr.
Insertionsgebüh-
ren für den Raum
einer gespaltenen
Seite 12 Pf.

Herold für sächsische und deutsche Interessen.

Redigirt von **Karl Biedermann.**

Inhalt. Die königlich sächsische Verordnung wegen der Wahlen zur Nationalversammlung. — Politische Pilzvegetation. — Abgeordnetenwahlen. — Tagesgeschichte: Dresden: Verpflichtung der in Evangelicis beauftragten Staatsminister; Berichtigung. Tharand: Vaterlandsverein; Kandidatenliste. Zschopau: Straßenbau. Waldenburg: Das Militär. Breslau. Aachen. Rendsburg. Bunge bei Rendsburg. Frankfurt. Konstanz. Freiburg. München. Wien. Preßburg. Bogen. Paris. London. — Feuilleton. — Eingekendetes. — Geschäftskalender. — Ortskalender. — Angekommene Reisende. — Anzeigen.

Verordnung,

die Anlegung neuer Buchdruckereien betreffend.

Se. Königl. Majestät haben auf den Vortrag des Ministeriums des Innern beschlossen, daß es zur Errichtung von Buchdruckereien nicht mehr der nach §. 4 der Verordnung vom 5. Februar 1844 dazu bisher erforderlich gewesenen Concessionseinholung beim Ministerium des Innern bedürfen solle, sondern die Erlaubniß dazu ebenso, wie daselbst wegen der Steindruckereien bestimmt ist, von den Ortsobrigkeiten ertheilt werden könne, von welchen letztern aber jedesmal gleichzeitig davon Anzeige an die Kreisdirection zu erstatten ist.

Dresden, am 14. April 1848.

Ministerium des Innern.

Oberländer.

Ruhn.

Verordnung,

die unterm 10. April dieses Jahres verfügte Wahl deutscher Nationalvertreter betr.

Indem das Ministerium des Innern in der Anfuße die Regierungs-Commissare zur Kenntniß bringt, welche für die einzelnen Wahlbezirke zu Ernennung der deutschen Nationalvertreter für das zwischen den Regierungen und dem Volke zu Stande zu bringende Verfassungswerk bestimmt worden sind, findet es sich, zu Erledigung einiger über den Begriff der Selbständigkeit und Unbescholtenheit entstandenen Zweifel veranlaßt, Folgendes zu bemerken:

Für selbständig haben in vorliegender Beziehung alle diejenigen zu gelten, welche nicht aus öffentlichen Cassen Armenunterstützung erhalten, oder, ohne eignen Hausstand, in einem Privatdienstverhältnisse in Lohn und Kost stehen, und zwar so, daß in zweifelhaften Fällen mehr für das Vorhandensein der Selbständigkeit zu entscheiden ist.

Für unbescholten sind diejenigen nicht zu erachten, welche wegen eines nach allgemeinen Begriffen entehrenden Verbrechens in Untersuchung befangen oder darin verflochten gewesen sind, ohne von dem gegen sie entstandenen Verdacht völlig freigesprochen worden zu sein.

Uebrigens haben die betreffenden Obrigkeiten mit der Vollziehung der Verordnung vom 10. dieses Monats sofort zu beginnen, nachdem ihnen dieselbe durch den Abdruck in der Leipziger Zeitung oder andern öffentlichen Blättern bekannt worden, und es mögen dieselben insbesondere dahin Einleitung treffen, die nach §. 5 der Verordnung nöthige Anmeldung insbesondere dadurch zu erleichtern, daß an jedem Orte ihres Verwaltungsbezirks wenigstens an einem Tage der Anmeldefrist ein von ihnen Beauftragter anwesend sei, um die Anmeldungen zu empfangen und die Stimmzettel zu verabreichen. Auch wird die Schlußbestimmung des §. 10 dahin erläutert, daß die Abstimmenden nicht an die Wählbaren desjenigen Ortsbezirks gebunden sind, welcher die Wahlabtheilung bildet, der sie angehören.

Dresden, am 17. April 1848.

Ministerium des Innern.

Oberländer.

Ruhn.